

Bedeutung der Grundsatzentscheidung M. S. S. des EGMR für Deutschland

Klaudia Dolk, Berlin*

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in der Grundsatzentscheidung »M. S. S.« vom 21.1.2011 Griechenland und Belgien wegen verschiedener Verletzungen der EMRK verurteilt.¹ Zugrunde lag der Fall eines afghanischen Flüchtlings, der in die EU über Griechenland eingereist war, dann in Belgien Asyl beantragte und von den belgischen Behörden nach Griechenland abgeschoben wurde, weil nach der Dublin II-VO² Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig war.

Der EGMR stellt folgende EMRK-Verletzungen fest:

- Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) durch Griechenland aufgrund der Haft- und Lebensbedingungen.
- Verletzung von Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) in Verbindung mit Art. 3 EMRK durch Griechenland aufgrund der Mängel des Asylverfahrens.
- Verletzung von Art. 3 EMRK durch Belgien aufgrund der Abschiebung nach Griechenland in Kenntnis der mangelhaften griechischen Aufnahme-, Haft- und Verfahrensbedingungen für Asylsuchende.
- Verletzung von Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 3 EMRK durch Belgien, weil in Belgien kein wirksamer Rechtsschutz gegen die Überstellung nach Griechenland im Dublin-Verfahren gegeben war.

Die Entscheidung M. S. S. betrifft unmittelbar zwar nur Griechenland und Belgien in einem Einzelfall. Enthalten sind in der umfangreichen Grundsatzentscheidung jedoch rechtliche Aspekte, welche auch für deutsche Verfahren von Bedeutung sein können. So wird wiederholt betont, dass Asylsuchende als eine besonders verletzte Gruppe zu betrachten sind und einen besonderen Schutzbedarf haben. Dies sei nicht nur im Asylverfahren, sondern auch bei Inhaftierungen und der Gewährung von staatlicher Unterstützung im Rahmen der EU-Aufnahmerichtlinie³ zu beachten. Betont wird vom EGMR, dass staatliche Informations- und Beratungspflichten bestehen, es finden sich Aussagen zur Rechtsberatung von Flüchtlingen und zum effektiven Rechtsschutz. Unter Beachtung der Vorgaben des EGMR in dieser Grundsatzentscheidung wird aufgezeigt werden, dass insbesondere die Zustellungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Dublin-Verfahren nicht aufrechterhalten bleiben kann und vorläufiger Rechtsschutz entgegen dem gesetzlichen Ausschluss in § 34 a Abs. 2 AsylVfG jedenfalls bei Anhaltspunkten für eine Verletzung von Art. 3 EMRK zu gewähren ist. Der Beitrag dient einem Überblick hinsichtlich der Aussagen des EGMR zu Verletzungen der EMRK aufgrund von Haftbedingungen (I.), Aufnahmebedingungen in einem europäischen Mitgliedstaat der Dublin II-VO (II.) sowie bei fehlendem effektiven Rechtsschutz und den Konsequenzen für deutsche Verfahren nach der Dublin II-VO (III.).

I. Mangelhafte Haftbedingungen

Verurteilt wird Griechenland wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund der Haftbedingungen. Auch Belgien wird wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK wegen der Haftbedingungen in Griechenland verurteilt.

Der Beschwerdeführer war mehrfach inhaftiert worden, zunächst bei der Ankunft in Griechenland, sodann nahm man ihn in Belgien in Abschiebungshaft und nach der Rücküberstellung wurde er erneut zweimal am Flughafen Athen inhaftiert (vier Tage im Juni 2009 und eine Woche im August 2009). Verurteilt wurden Griechenland und Belgien wegen der Haftbedingungen während der letzten beiden Inhaftierungen. Der Beschwerdeführer hat hierzu vorgetragen, mit zwanzig anderen Personen in einem kleinen Raum eingeschlossen worden zu sein. Zugang zu den Toiletten hatte er nur nach Ermessen der Gefängniswärter. Hofgang wurde nicht gewährt, ferner gab es wenig zu essen und er hatte auf einer schmutzigen Matratze bzw. auf dem Boden zu schlafen. Während der letzten Inhaftierung soll der Beschwerdeführer zudem von den Wärtern geschlagen worden sein (Rn. 206).

Der EGMR führt zunächst aus, Haftbedingungen müssten derart ausgestaltet sein, dass Gefangene Leid und Elend nur in einem Ausmaß ausgesetzt sind, welches eine Haft unvermeidlich mit sich bringe. Gesundheit und Wohlbefinden müssten unter Berücksichtigung der Haftumstände angemessen beachtet werden (Rn. 221).

Das Gericht hält die Dauer der beiden Inhaftierungen des Beschwerdeführers entgegen der Ansicht der griechischen Regierung nicht für unwesentlich. In dem vorliegenden Fall sei besonders zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer als Asylsuchender angesichts seiner Fluchterlebnisse und wahrscheinlich erlittenen traumatischen Erlebnisse besonders verletzlich (»vulnerable«) ist (Rn. 232). Unter Berücksichtigung der vorliegenden Berichte über die Haftbedingungen am Flughafen Athen geht der EGMR davon aus, dass der Beschwerdeführer unter inakzeptablen Bedingungen inhaftiert war. Diese hält das Gericht für eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK, da durch derartige Haftbedingungen ein Gefühl der Willkür und Unterlegenheit sowie Angst hervorgerufen werde und die Menschenwürde berührt sei. Hinzu komme, dass das Leid des Beschwerdeführers durch seine Verletzlichkeit, die

* Klaudia Dolk arbeitet als Juristin für den Informationsverbund Asyl und Migration e. V. in Berlin. Die hier geäußerten Ansichten sind die der Verfasserin und werden nicht unbedingt vom Informationsverbund Asyl und Migration bzw. dessen Trägerorganisationen geteilt.

¹ EGMR, Urteil vom 21.1.2011 – 30696/09 – M. S. S. v. Belgium and Greece – (engl.), asyl.net, M18077.

² Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, [Abl. L50/1](http://Abl.L50/1) vom 25.2.2003, abrufbar bei www.asyl.net.

³ Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, [Abl. L31/18](http://Abl.L31/18) vom 6.2.2003, abrufbar bei www.asyl.net.

sich aus seiner Situation als Asylsuchender ergibt, noch verstärkt worden sei (Rn. 233).

Aus Deutschland drohen derzeit zwar keine Dublin-Überstellungen nach Griechenland, da nach der Weisungslage des Bundesministeriums des Innern bis zum 12.1.2012 in allen Fällen, in welchen Griechenland nach der Dublin II-VO zuständig ist, das Selbsteintrittsrecht auszuüben ist. Es gibt aber auch aus anderen (EU-)Mitgliedstaaten Berichte über Inhaftierungen von Flüchtlingen und problematische Haftbedingungen, z. B. aus Malta⁴ oder Bulgarien⁵.

Auch bei Inhaftierungen in Deutschland ist zu beachten, dass Asylsuchende als eine besonders verletzte Gruppe zu betrachten sind.

II. Mangelhafte Aufnahmebedingungen

Griechenland wird aufgrund mangelhafter Aufnahmebedingungen wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK verurteilt. Belgien wird ebenfalls wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK verurteilt, da der Beschwerdeführer von den belgischen Behörden in Kenntnis der mangelhaften griechischen Aufnahmebedingungen nach Griechenland im Dublin-Verfahren überstellt wurde.

1. Verurteilung Griechenlands

Der EGMR betont zunächst, dass Art. 3 EMRK die Staaten nicht verpflichtet, jeder Person Obdach zu gewähren. Art. 3 EMRK führe auch zu keiner allgemeinen Verpflichtung, Flüchtlinge finanziell zu unterstützen, um einen gewissen Lebensstandard zu ermöglichen (Rn. 249). Allerdings weist der EGMR sodann darauf hin, dass die EU-Staaten inzwischen nach der Aufnahmerichtlinie rechtlich verpflichtet sind, bei der Aufnahme von Asylsuchenden gewisse Mindeststandards einzuhalten, d. h. bedürftigen Asylsuchenden ist eine Unterkunft und eine gewisse materielle Unterstützung zu gewähren (Rn. 250).

Zu beachten sei auch in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführer den Status eines Asylsuchenden hat und als solcher zu einer besonders benachteiligten und verletzlichen Gruppe gehört, die besonders schutzbedürftig sei. In dem vorliegenden Verfahren war der Beschwerdeführer monatelang obdach- und mittellos, ohne Zugang zu sanitären Einrichtungen und ohne dass seine Grundbedürfnisse erfüllt waren. Der EGMR sieht darin eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK, es zeige sich ein fehlender Respekt für seine Würde und diese Situation habe zweifellos Gefühle der Angst und Minderwertigkeit ausgelöst, die zur Verzweiflung führen könnten. Derartige Lebensbedingungen, zu welchen noch die Unsicherheit und fehlende Aussicht auf eine Verbesserung kommen würde, fallen – so der EGMR – unter den Anwendungsbereich des Art. 3 EMRK (Rn. 263). Diese Situation des Beschwerdeführers habe auch im Verantwortungsbereich der griechischen Behörden gelegen, weshalb Art. 3 EMRK durch Griechenland verletzt sei.

2. Verurteilung Belgiens

Belgien wird wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK verurteilt, weil die belgischen Behörden den Beschwerdeführer in Kenntnis der mangelhaften Aufnahmebedingungen nach Griechenland abgeschoben haben.

Die belgische Regierung hatte gegenüber dem EGMR vorgetragen, dass hinreichende Zusicherungen der griechischen Seite vorlagen, nach welchen dem Beschwerdeführer in Griechenland keine die EMRK verletzende Behandlung drohe. In diesem Zusammenhang weist der EGMR jedoch darauf hin, dass das Vorhandensein nationaler Rechtsnormen und der Beitritt zu internationalen Verträgen, die grundsätzlich den Schutz der Grundrechte garantieren, für sich genommen nicht ausreichen, um angemessenen Schutz vor der Gefahr von Misshandlungen sicherzustellen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn wie im vorliegenden Fall verlässliche Quellen darüber berichten würden, dass in der Praxis offensichtlich entgegen der EMRK gehandelt wird (Rn. 353). Der EGMR stellt klar, dass die diplomatischen Zusicherungen Griechenlands an die belgischen Behörden insoweit keine hinreichende Garantie bedeuten, da es insbesondere an einem individuellen Bezug fehlt (Rn. 354). Der EGMR stellt fest, dass es Aufgabe der belgischen Behörden gewesen wäre, angesichts der beschriebenen Situation in Griechenland nicht bloß anzunehmen, dass der Beschwerdeführer nach GFK-Standards behandelt würde. Vielmehr hätte zuerst abgeklärt werden müssen, wie die griechischen Behörden geltendes Recht in der Praxis umsetzen. Hätten sie dies getan, hätten sie festgestellt, dass der Beschwerdeführer einem ernsthaften und auch ausreichend individuellen Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK ausgesetzt war. Die Tatsache, dass sich eine große Anzahl von Asylsuchenden in Griechenland in der gleichen Situation befinde, mache das Risiko nicht weniger individuell, sofern es hinreichend wahrscheinlich sei (Rn. 359).

III. Effektiver Rechtsschutz

Sowohl Griechenland als auch Belgien werden verurteilt wegen einer Verletzung von Art. 13 EMRK i. V. m. Art. 3 EMRK: Griechenland, weil das dortige Asylverfahren mangelhaft ist; Belgien, weil dem Beschwerdeführer kein effektiver Rechtsschutz gegen die Dublin-Überstellung nach Griechenland zur Verfügung stand.

1. Verurteilung Griechenlands

Griechenland wird verurteilt, weil die griechischen Behörden den Asylantrag des Beschwerdeführers mangelhaft geprüft haben sowie wegen des Risikos eines direkten oder indirekten Refoulements, d. h. einer Abschiebung in das

⁴ VG Regensburg, Beschluss vom 5.4.2011 – RO 7 E 11.30131 – asyl.net, M18418.

⁵ VG Magdeburg, Beschluss vom 15.3.2011 – 9 B 83/11 MD – asyl.net, M18372.

Herkunftsland, ohne dass der Asylantrag ernsthaft inhaltlich geprüft worden ist und ohne dass Zugang zu effektivem Rechtsschutz gegeben war (Rn. 319). Die griechischen Behörden hätten keine Schritte unternommen, mit dem Beschwerdeführer in seinem Asylverfahren in Verbindung zu treten oder ihm eine Entscheidung zuzustellen, weshalb er keine Möglichkeit gehabt habe, sein Asylverfahren zu betreiben. Das Gericht verweist in diesem Zusammenhang auch auf die extrem niedrige Schutzquote in Griechenland im Vergleich zu anderen EU-Staaten; hierdurch würde das Argument des Beschwerdeführers untermauert, dass er das Vertrauen in sein Asylverfahren in Griechenland verloren hatte (Rn. 313). Dem Beschwerdeführer drohte ferner das Risiko eines Refoulements vor der gebotenen inhaltlichen Entscheidung in seinem Asylverfahren. Vor diesem Hintergrund könne dem Beschwerdeführer nicht entgegengehalten werden, dass er versucht hat, einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenen Abschiebung zu entgehen, indem er versuchte, Griechenland zu verlassen (Rn. 315). Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer auch keine Informationen über Beratungsstellen erhalten habe, obwohl er offenkundig nicht die Mittel hatte, einen Rechtsanwalt zu bezahlen. Der EGMR stellt ferner fest, dass es in Griechenland ohnehin nur wenige Rechtsanwälte auf der Liste für Rechtshilfe gebe, weshalb das System in der Praxis ineffektiv sei; dies könne ein weiteres Hindernis für den Zugang zu einer effektiven Beschwerdemöglichkeit bedeuten und in den Schutzbereich von Art. 13 EMRK fallen, insbesondere, wenn Asylsuchende betroffen seien (Rn. 319).

2. Verurteilung Belgiens

Belgien wurde wegen des Verstoßes gegen das Recht auf wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK i. V. m. Art. 3 EMRK verurteilt, weil dem Beschwerdeführer gegen die Dublin-Überstellungsentscheidung nur ein Rechtsmittel in einem »extremen Eilverfahren« zur Verfügung stand, welches auf eine begrenzte inhaltliche Prüfung beschränkt war, während gleichzeitig die Beweisanforderungen für ihn erhöht waren und Beweismittel teilweise unberücksichtigt blieben (Rn. 389). Dieses Eilverfahren entspreche nicht den Anforderungen von Art. 13 EMRK. Der EGMR wiederholt, dass nach seiner Rechtsprechung jede Beschwerde über eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Abschiebung einer eingehenden inhaltlichen Prüfung bedarf (Rn. 387).

Der EGMR betont sodann, dass nach einer erfolgten Abschiebung, d. h. hier bei fehlendem Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, im Falle der Verletzung von Art. 3 EMRK eine angemessene Wiedergutmachung nicht möglich sei (Rn. 393). Das Fehlen einer Aussicht, eine angemessene Wiedergutmachung zu erhalten, könne den Schutzbereich von Art. 13 EMRK verletzen.

3. Bedeutung für Deutschland

Laut EGMR bedarf es also bei einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK auch im Falle einer Überstellung im Dublin-Verfahren einer eingehenden inhaltlichen Prüfung einer Beschwerde nach Art. 13 EMRK. Es sei eine effektive Beschwerdemöglichkeit zu gewähren. Effektiv sei eine Beschwerdemöglichkeit, wenn sie in der Praxis und im Recht zur Verfügung stehe, insbesondere dürfe deren Einlegung nicht ungerechtfertigt durch ein Handeln oder Unterlassen der Behörden behindert werden (Rn. 288, 290).

Mit diesen kumulativen Vorgaben sind die Zustellungspraxis des BAMF in Dublin-Verfahren und der Ausschluss von Eilrechtsschutz nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht zu vereinbaren. Die Zustellungspraxis verhindert eine Beschwerdemöglichkeit in der Praxis, während nach geltendem deutschen Recht der Eilrechtsschutz in Dublin-Verfahren generell ausgeschlossen ist.

a) Zustellungspraxis des BAMF in Dublin-Verfahren

Der EGMR betont, dass die Erreichbarkeit einer Beschwerdemöglichkeit in der Praxis für die Beurteilung effektiven Rechtsschutzes entscheidend ist. In dem vorliegenden Verfahren sei es sehr unsicher, ob der Beschwerdeführer die Möglichkeit haben würde, von der Entscheidung über seinen Asylantrag rechtzeitig zu erfahren, um fristgerecht reagieren zu können (Rn. 318). Diese Konstellation ist auf die Zustellungspraxis des BAMF in Dublin-Verfahren übertragbar. In Deutschland stellt das BAMF Bescheide in Dublin-Verfahren regelmäßig erst unmittelbar vor einer Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat mithilfe der Vollziehungsbehörden den Betroffenen zu. Die Betroffenen können auf diese Weise bereits faktisch kaum noch Rechtsschutz gegen eine Überstellung erreichen, auch wenn gesetzlich eine Klagemöglichkeit durchaus besteht.

b) Ausschluss des Eilrechtsschutzes nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG

Laut EGMR ist bei einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK die Möglichkeit von effektivem Rechtsschutz mit Suspensiveffekt zu gewähren, da ansonsten eine angemessene Wiedergutmachung aussichtslos wäre.

Gesetzlich vorgesehen ist in Deutschland eine Klagemöglichkeit, allerdings ohne Suspensiveffekt. Eilrechtsschutz zur Verhinderung einer Dublin-Überstellung ist gesetzlich generell (ohne Ausnahme) nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen. Die deutsche Rechtsprechung gewährt inzwischen allerdings in der Praxis – entgegen des ausdrücklichen Gesetzeswortlauts – dennoch häufig Eilrechtsschutz in Dublin-Verfahren (mit unterschiedlichen rechtlichen Begründungen⁶).

Der EGMR betont in der M. S. S.-Entscheidung mit Blick auf die Bedeutung von Art. 3 EMRK und den oft nicht

⁶ Rechtsprechung hierzu ist abrufbar bei www.asyl.net

wiedergutzumachenden Schaden im Falle einer Abschiebung, dass bei jedem Rechtsbehelf, der sich auf eine drohende Verletzung der Garantien des Art. 3 EMRK im Zielstaat einer Abschiebung stützt, nach Art. 13 EMRK eine unabhängige und sorgfältige Prüfung zu erfolgen hat, das Ergebnis dieser Prüfung zügig mitzuteilen sowie Zugang zu einer Rechtsschutzmöglichkeit mit aufschiebender Wirkung zu gewähren ist (Rn. 387, 293). Andernfalls würde es den Staaten ermöglicht, jemanden abzuschieben, ohne dass eine angemessene Prüfung des Art. 3 EMRK stattgefunden hat (Rn. 388).

IV. Fazit

Von Bedeutung auch für deutsche Dublin-Verfahren ist zunächst, dass neben Griechenland auch Belgien in der M. S. S.-Entscheidung verurteilt wurde, weil die belgischen Behörden *in Kenntnis* der Aufnahme-, Verfahrens- und Haftbedingungen für Flüchtlinge in Griechenland eine Dublin-Überstellung dorthin durchgeführt haben. Die Staaten dürfen sich ihrer Verantwortung durch die Dublin II-VO nicht entziehen.⁷ In Dublin-Verfahren ist bei entsprechenden Anhaltspunkten stets zu prüfen, ob im Falle einer Überstellung eine Verletzung von Art. 3 EMRK droht. Zu beachten ist hierbei laut EGMR stets die besondere Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden. Von Bedeutung auch für Deutschland sind ferner die Ausführungen des EGMR zum effektiven Rechtsschutz. Um die nach Art. 13 EMRK gebotene eingehende inhaltliche Prüfung zu ermöglichen, müsste der Dublin-Bescheid vom BAMF rechtzeitig zugestellt und effektiver Rechtsschutz, d. h. mit der Möglichkeit von Suspensiveffekt gewährt werden. Fraglich ist, ob die im gerichtlichen Eilverfahren vorzunehmende (nur) summarische Prüfung dem Erfordernis einer solchen eingehenden inhaltlichen Prüfung genügt oder aber in Dublin-Verfahren Klagemöglichkeiten mit Suspensiveffekt erforderlich sind.

⁷ Siehe hierzu bereits EGMR, vom 7.3.2000 – Nr. 43844/98 – T.I. / United Kingdom - (asyl.net, M17648) und EGMR, vom 2.12.2008 – 32733/008, K.R.S. v. United Kingdom – (asyl.net, M17696)

Der Beitrag wurde gefördert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds



Er gibt die Meinung der Verfasserin wieder. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Europäische Kommission zeichnen für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.

Ländermaterialien

Hinweis zu Dokumenten des Auswärtigen Amtes

Für die Bestellung der Lageberichte und Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes – Bestellnummern sind mit A kenntlich gemacht – gelten folgende Regelungen:

Dokumente des AA können bezogen werden von Ausländern, die im Rahmen eines asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahrens um rechtlichen oder humanitären Abschiebungsschutz nachsuchen oder nachsuchen wollen, sowie von deren Rechtsanwälten oder Beratern. Die Bestellung erfolgt bei unserem Materialversand IBIS e. V. zu den üblichen Bedingungen (s. Bestellformular). Voraussetzung hierfür ist die Glaubhaftmachung, dass der Lagebericht für ein laufendes oder beabsichtigtes Verfahren benötigt wird.

Diese Glaubhaftmachung kann im Regelfall dadurch geschehen, dass bei der Bestellung die Kopie eines Dokuments aus einem relevanten laufenden asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bzw. ein entsprechender Antrag oder Antragsentwurf vorgelegt wird. Aus den vorgelegten Papieren muss deutlich werden, dass in dem Verfahren Umstände geltend gemacht werden, zu denen im Lagebericht oder in der Stellungnahme Aussagen enthalten sind.

Afghanistan

Amnesty International: Medizinische Versorgung

Stellungnahme vom 28.4.2011 an VG Darmstadt - 2 K 837/10.DA.A - (3 S., ID 159693)

»Bei der aktuellen medizinischen Versorgungslage in Afghanistan ist es in keinster Weise gewährleistet, dass Menschen mit einer schweren Erkrankung Zugang zu den nötigen Medikamenten haben oder angemessen ärztlich versorgt werden können. Zwar wurde seit dem Fall der Taliban im Jahr 2001 viel in den Gesundheitssektor investiert, und die vorhandenen Gesundheitseinrichtungen konzentrieren sich auf Kabul und andere größere Städte. Jedoch sind die öffentlichen Dienstleistungen in Kabul dem rasanten Bevölkerungswachstum von 1,5 Millionen Einwohnern im Jahr 2001 auf fast 5 Millionen Einwohner im Jahr 2010 durch zurückkehrende Flüchtlinge in keinster Weise gewachsen.¹

Auch führt die sich seit Jahren verschlechternde Sicherheitslage zu großen Rückschritten im Gesundheitssektor. Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitspersonal werden immer wieder gezielt zum Ziel von Terroranschlägen². Wurden im Jahr 2008 noch 30 solcher Anschläge gezählt, waren es im Jahr 2009 bereits über 120, in den ersten acht Monaten des Jahres 2010 waren es 43³. Dies hat häufig zur Folge, dass Gesundheitseinrichtungen ihre Leistungen einschränken oder ganz schließen. Ein großer Teil der Leistungen im Gesundheitssektor wird durch ausländische Geber gewährleistet. Besonders dramatisch ist es daher, wenn dringend benötigtes ausländisches Fachpersonal aufgrund der schlechten Sicherheitslage das Land verlässt. Beispielsweise